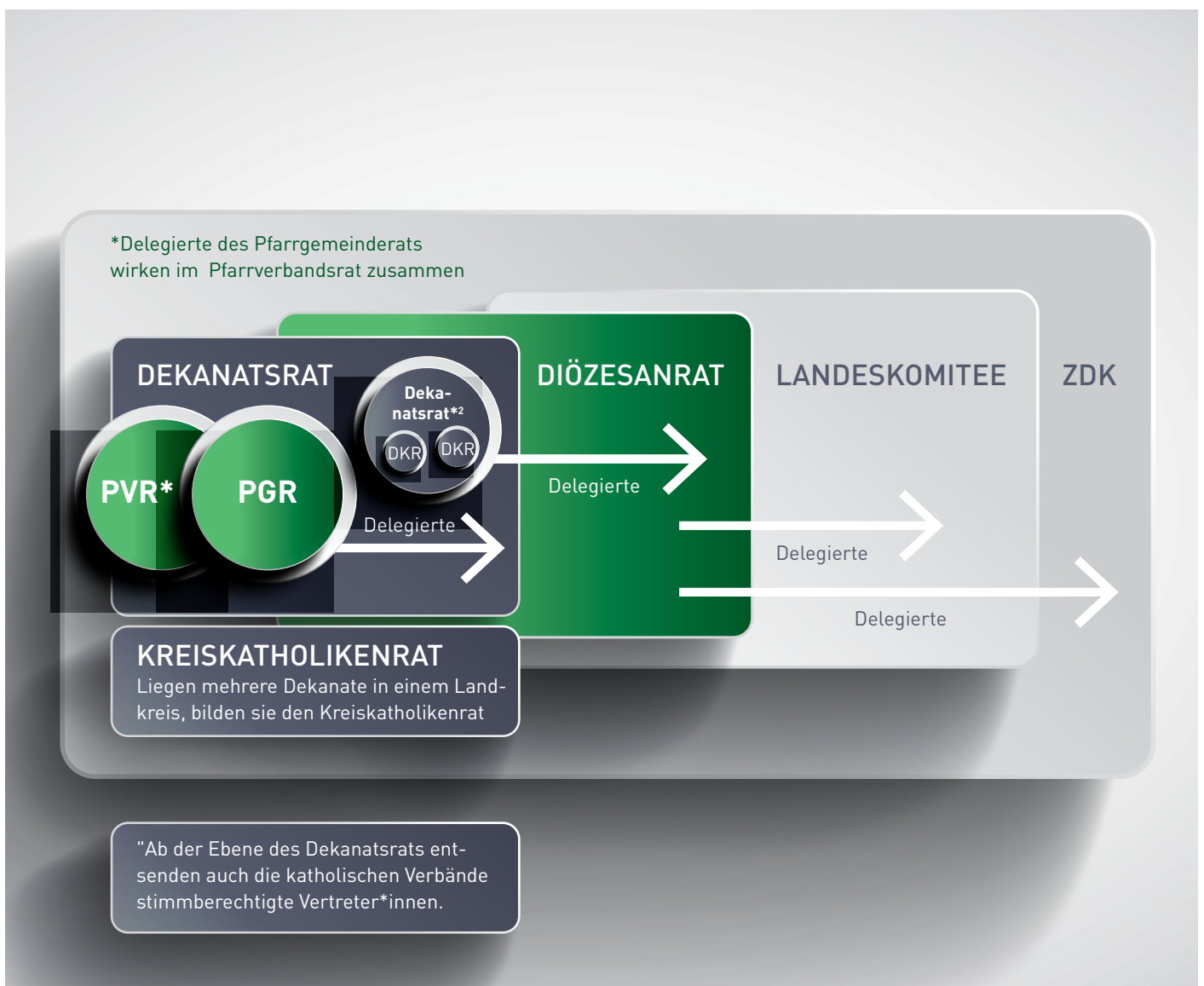


Strukturen der Laienbewegung

12.1

ÜBERBLICK ÜBER DIE EINRICHTUNGEN DES LAIENPOSTOLATS



12.2 KOMPETENZEN UND RECHTE IM ÜBERBLICK

Doppelfunktion des Pfarrgemeinderates – Beratung im Heildienst, Entscheidung im Weltdienst

Im Beschluss „Die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ entschied die Würzburger Synode, auf Pfarreebene die beiden vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgeschlagenen Gremien „Beratungskörper zur Koordinierung der apostolischen Tätigkeit der Kirche“ und „Seelsorgrat“ in einem Gremium zusammenzufassen. Der Pfarrgemeinderat hat daher eine Doppelfunktion als Pastoralrat und Organ des Laienapostolats.

Deutlich zum Ausdruck kommt diese Doppelfunktion des Pfarrgemeinderates im § 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte:

„Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.“

Daraus ergeben je sich nach Sachbereich unterschiedliche Rechte und Kompetenzen (vgl. § 2 Satzung für Pfarrgemeinderäte).



BESCHLIESSEN UND VERANLASSEN

Als Organ des Laienapostolats beschließt und veranlasst der Pfarrgemeinderat Maßnahmen und vertritt Anliegen der Katholik*innen in der Öffentlichkeit in allen Fragen, die mit der Aufgabe zusammenhängen, „gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen“ (§ 2 Abs. 3) c) Satzung für Pfarrgemeinderäte). Das betrifft

- den diakonischen Dienst der Pfarrgemeinde, wie z. B. für Familien, Senior*innen, Menschen mit Behinderung, Migrant*innen und Geflüchtete oder für die Bewahrung der Schöpfung,
- Bildungsangebote in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kreisbildungswerk,
- die Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten der Kindertagesstätten und Schulen,
- das gesellschaftspolitische Engagement, wie z. B. durch die Präsenz in der politischen Gemeinde und den Kontakt mit kommunalen Gremien, den Dialog und die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen sowie durch Vorschläge und Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen und zu gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragestellungen.

KOORDINIEREN UND KOOPERIEREN

Als Organ des Laienapostolats dient der Pfarrgemeinderat der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. Er koordiniert und fördert dazu die Mitarbeit der katholischen Organisationen, Einrichtungen, freien Initiativen und Gruppen in der Pfarrgemeinde sowie die vielfältigen Dienste und Angebote, die von den Ehrenamtlichen selbständig durchgeführt werden. Er versucht das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren. Der Pfarrgemeinderat sollte konkrete Aufgaben nur dann selbst durchführen, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist.

BERATEN UND UNTERSTÜTZEN

Als Pastoralrat berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat die Leitung und das Seelsorgeteam der Pfarrei in allen pastoralen Fragen. Voraussetzung für eine sachgerechte Beratung ist die rechtzeitige und umfassende Information des Pfarrgemeinderats über wichtige, die Pfarrgemeinde betreffende Angelegenheiten und die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse.

Der Pfarrgemeinderat **berät und wirkt mit**

- bei der Entwicklung von pastoralen Schwerpunkten,
- bei der Planung der liturgischen Angebote,
- bei der Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern und der Sakramentenvorbereitung,
- bei der Berufung von ehrenamtlichen Laien zu Lektor*innen, Kommunionhelfer*innen, Wortgottesdienstleiter*innen oder in Leitungsaufgaben,
- bei der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde (Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten, Schriftenstand),
- bei der Gestaltung und Führung der Pfarrbücherei,
- bei der Neugründung bzw. Auflösung von katholischen Gruppen,
- beim Ausfüllen des Erhebungsbogens vor Visitationen,
- bei Visitationsgesprächen mit dem Regionalteam der jeweiligen Seelsorgeregion,
- bei der Organisation und Gestaltung des Gemeindelebens in Vakanzzeiten in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam, wenn vorübergehend keine Gemeindeführung vor Ort ist,
- bei der Erstellung oder Überarbeitung der Pfarrbeschreibung,
- bei der Neubesetzung einer Pfarrei,
- bei Änderungen der Pfarrorganisation und der Pfarrbegrenzungen,
- bei der Bearbeitung und Lösung von Konflikten in der Pfarrei.



FINANZEN UND PERSONAL

Für Finanzen und Personal ist die Kirchenverwaltung verantwortlich. Zur wechselseitigen Information ist ein Mitglied der Kirchenverwaltung in den Pfarrgemeinderat und der / die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates (bzw. ein*e Stellvertreter*in) in die Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (§ 3 Abs. 4) Satzung für Pfarrgemeinderäte und Art. 24 Abs. (3) Kirchenstiftungsordnung). Siehe hierzu auch Kap. 11.5.

Der Pfarrgemeinderat **wird gehört und nimmt Stellung**

- vor der Verabschiedung des Haushaltsplans der Kirchenverwaltung für die Pfarrei
- vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung,
- bei der Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen der Kirchenstiftung

HAUSHALT DES PFARRGEMEINDERATS

Für die Arbeit des Pfarrgemeinderates erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan. Dieser enthält beispielsweise die Aufwendungen für

- Sitzungen des Pfarrgemeinderats und dessen Sachausschüsse
- Klausuren und Tagungen
- Weiterbildungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen (§ 14 Satzung für Pfarrgemeinderäte).

Darunter fallen vor allem

- Fahrt-, Porto- und Telefonkosten
- Büromaterial
- Kursgebühren
- Auslagen für Geschenke

Der Haushaltstitel für den Haushalt des Pfarrgemeinderates ist die Haushaltsstelle HHST 62450.



12.3 PFARRGEMEINDE- UND PFARRVERBANDSRÄTE

WICHTIGE PRÄSENZ VOR ORT UND DIE PERSPEKTIVEN DER ZUSAMMENARBEIT

2010 wurden für die Erzdiözese München und Freising der Strukturplan für die Seelsorge und der Orientierungsrahmen für die Zusammenarbeit in Einzelpfarreien und in Pfarrverbänden/Stadtkirchen/Stadtteilkirchen in Kraft gesetzt. Inzwischen ist der Strukturplan umgesetzt und es sind nahezu alle Pfarrverbände gegründet. Zuletzt wurden 2017 die Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte, für Pfarrverbandsräte und für Dekanatsräte den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten in den Pfarreien und Pfarrverbänden angepasst.

Die Bildung größerer Seelsorgeeinheiten führt in der Erzdiözese München und Freising nicht zur Auflösung bisheriger Pfarreistrukturen. Die Pfarrgemeinden behalten ihre Bedeutung als pastoraler Ort, mit dem sich die Menschen identifizieren, den sie als ihre geistliche Heimat wertschätzen und wo sie als getaufte und gefirmte Christ*innen ihren Glauben leben. Das Miteinander und die Zusammenarbeit von selbständig bleibenden Pfarreien in Pfarrverbänden hat eindeutig Priorität. Die Zusammenarbeit sollte deshalb nicht Zentralisierungen bedeuten, sondern die Perspektiven des gemeinsamen Planens, des voneinander Lernens, der gegenseitigen Unterstützung und der Entlastung verfolgen.

Entsprechend sind für die Rolle und die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten im Pfarrverbandsrat folgende Aspekte von Bedeutung:

Die Rolle und Bedeutung von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden

In jeder Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat das Organ zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde (§ 1 Satzung für Pfarrgemeinderäte). Der Pfarrgemeinderat wird bei der Pfarrgemeinderatswahl durch die Pfarrgemeinde gewählt (§ 3 Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).

Mit der Zusammenarbeit mehrerer Pfarrgemeinden in Pfarrverbänden wächst die Verantwortung des Pfarrgemeinderates für das Glaubensleben vor Ort. In größeren Seelsorgeräumen tragen zunehmend die Pfarrgemeinderäte das Leben der einzelnen Pfarrgemeinden und werden zu einem Kristallisationspunkt. Der Pfarrgemeinderat hat großen Anteil, dass die Kirche nahe bei den Menschen bleibt und mit Gesichtern vor Ort präsent ist.

Die Pfarrgemeinderäte nehmen als Ansprechstation und Seismographen die Bedürfnisse der Menschen vor Ort auf und können so die hauptamtlichen Seelsorger*innen beraten und unterstützen. Sie kümmern sich auch um die besonderen „Schätze“ der einzelnen Pfarreien und eröffnen Möglichkeiten der Beteiligung und Mitgestaltung.

Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte im Pfarrverbandsrat

Auch auf der Ebene des Pfarrverbandes ist mit dem Pfarrverbandsrat ein Gremium der Mitverantwortung zu bilden (§ 1 Satzung für Pfarrverbandsräte).

Im Pfarrverbandsrat sollen alle Themen und Fragen beraten werden, die den gesamten Pfarrverband betreffen und die für den gesamten Pfarrverband geregelt und entschieden werden (§ 2 Satzung für Pfarrverbandsräte). Der Orientierungsrahmen und entsprechend auch die Satzung für Pfarrverbandsräte sehen dabei verbindlich vor, dass die gemeinsame Seelsorgeplanung, insbesondere im Liturgiebereich und die Sakramentenvorbereitung, auf der Ebene des Pfarrverbandes erfolgen muss. Diese Aufgaben sind entsprechend auch im Pfarrverbandsrat zu beraten (§ 2 Abs. 2) a) Satzung für Pfarrverbandsräte).

Mehrwert der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Pfarrverband bietet auch weitere Chancen. Dort kann überlegt werden, welche Ideen und Konzepte für den gesamten Pfarrverband nutzbar gemacht werden können und was weiterhin eine Besonderheit in den einzelnen Pfarrgemeinden bleiben soll. Gemeinsame Veranstaltungen und Aktivitäten sowie die gemeinsame Arbeit von Sachausschüssen und Arbeitskreisen können an Qualität gewinnen. Ein Pfarrverbandsrat kann in kommunalen Strukturen meist deutlicher präsent sein. Auch die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen kann gemeinsam manchmal effektiver organisiert werden. In der Ökumene haben die Pfarreien eines Pfarrverbandes meist dieselben Partner und handeln deshalb besser zusammen als Pfarrverband.

Fruchtbar ist auch die Solidarität der Pfarrverbandspfarreien untereinander, wenn sich eine Pfarrgemeinde in einer schwierigen Situation befindet.

Keine Parallel- und Doppelstrukturen

Alles, was die Pfarrgemeinderäte im Pfarrverbandsrat gemeinsam beraten, entscheiden und auf den Weg bringen, muss nicht parallel nochmals in den einzelnen Pfarrgemeinderäten verhandelt werden. Die einzelnen Pfarrgemeinderäte sollten sich auf die Besonderheiten und Herausforderungen konzentrieren, die nur in der einzelnen Pfarrei vorhanden und dort wichtig sind.

Die Zahl der Sitzungen des Pfarrverbandsrates wird deshalb zunehmen und die Zahl der Sitzungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte abnehmen.

Der Orientierungsrahmen sieht vor, dass der Leiter der Gemeinde regelmäßig nur an den Sitzungen des Pfarrverbandsrates teilnimmt und für die einzelnen Pfarrgemeinderäte verbindliche Ansprechpartner*innen aus dem Seelsorgeteam beauftragt. Die neuen Satzungen für Pfarrgemeinderäte und Pfarrverbandsräte haben dafür den rechtlichen Rahmen geschaffen (§ 3 Abs. 1) b) Satzung für Pfarrgemeinderäte und § 3 Abs.1) b) Satzung für Pfarrverbandsräte).

BILDUNG DES PFARRVERBANDSRATES

Der Pfarrgemeinderat wird bei der Pfarrgemeinderatswahl durch die Pfarrgemeinde gewählt (§ 3 Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat). Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates werden nicht direkt von den wahlberechtigten Katholik*innen des Pfarrverbandes gewählt, sondern von den Pfarrgemeinderäten des Pfarrverbandes spätestens acht Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl gebildet (§ 5 Abs. 2) Satzung für Pfarrverbandsräte).

Die Zusammensetzung des Pfarrverbandsrates regelt § 3 der Satzung für Pfarrverbandsräte.

Der Pfarrverbandsrat tritt regelmäßig und vor allem dann zusammen, wenn Fragen und Themen des Pfarrverbandes zu behandeln sind, mindestens aber einmal im Vierteljahr (§ 9 Abs. 1) Satzung für Pfarrverbandsräte).

ZWEI MÖGLICHKEITEN ZUR BILDUNG EINES PFARRVERBANDSRATES

Delegationsmodell

In diesem Modell zur Bildung eines Pfarrverbandsrates, das für alle Pfarrverbände anwendbar ist, sind alle Pfarrgemeinderatsvorsitzenden im Pfarrverband Mitglieder des Pfarrverbandsrates. Zusätzlich wählen die einzelnen Pfarrgemeinderäte, je nach Größe der Pfarrei, bis zu drei ehrenamtliche Delegierte aus den eigenen Reihen in den Pfarrverbandsrat (§ 3 Abs. 5) Satzung für Pfarrverbandsräte).

In Pfarrverbänden, die den Pfarrverbandsrat nach diesem Modell bilden, treten die einzelnen Pfarrgemeinderäte in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammen (§ 7 Abs. 1) Satzung für Pfarrgemeinderäte).

Ämter auf mehrere Personen verteilen

Der / die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates kann sich im Pfarrverbandsrat auch durch eine*n an dessen / deren Stelle vom Pfarrgemeinderat gewählte*n Sprecher*in ständig vertreten lassen (§ 5 c) Satzung für Pfarrgemeinderäte und § 3 d) Satzung für Pfarrverbandsräte). Es können auch im Pfarrverbandsrat Mitglieder hinzu gewählt werden. Deren Zahl darf die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder des Pfarrverbandsrates nicht überschreiten (§ 3 f) Satzung für Pfarrverbandsräte). Hinzugewählte Mitglieder des Pfarrverbandsrates können auch für den Vorstand des Pfarrverbandsrates kandidieren.

Beide Möglichkeiten können dazu beitragen, Ämter auf mehrere Personen zu verteilen und einer zu großen Arbeitsbelastung Einzelner entgegenzuwirken.

Pfarrverbandsrat aus allen Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte

In Pfarrverbänden mit bis zu drei Pfarreien kann ein Pfarrverbandsrat auch so gebildet werden, dass alle Mitglieder der einzelnen Pfarrgemeinderäte Mitglieder des Pfarrverbandsrates sind (§ 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrverbandsräte).

In Pfarrverbänden, die den Pfarrverbandsrat nach diesem Modell bilden, treten die einzelnen Pfarrgemeinderäte nur dann zu einer Sitzung zusammen, wenn Fragen und Themen der Pfarrgemeinde selbst oder die Zuarbeit zum Pfarrverbandsrat eine Sitzung erfordern (§ 7 Abs. 1) Satzung für Pfarrgemeinderäte). Um Terminbelastungen für Haupt- und Ehrenamtliche weiter zu reduzieren und effektiver zu arbeiten, gibt es auch die bewährte Praxis, dass die Pfarrgemeinderäte desselben Pfarrverbandes zum selben Termin und am selben Ort zuerst getrennt und dann gemeinsam als Pfarrverbandsrat tagen.



12.4 WARUM KIRCHE VOR ORT BLEIBEN MUSS

In der Diskussion um zukunftsfähige pastorale Strukturen werden Reformen oft damit begründet, dass viele Gläubige aufgrund der gewachsenen Mobilität nicht mehr an den Wohnort gebunden seien. Differenzierte pastorale Angebote an zentralen Orten würden den Lebensformen moderner Menschen entgegenkommen. An dieser Stelle werden fünf Argumente vorgestellt, warum die Kirche vor Ort bleiben muss:

1 // Der Handlungsraum der Kirche ist der Lebensraum des Menschen (Würzburger Synode) – aller Menschen

Aufgrund finanzieller und personeller Veränderungen können nicht (mehr) in jeder Pfarrei ein Priester oder andere hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen ständig vor Ort sein. Dies darf jedoch nicht zu einer reinen Zentralisierung führen. So wie Gott in seinem Sohn Jesus Christus in der Welt wohnte, so ist es auch Aufgabe der Kirche, bei den Menschen zu wohnen und sich an ihren Lebenswegen anzusiedeln. Eine Pastoral, die im Dienst des Menschen steht, setzt Präsenz am Ort voraus. Die Präsenz am Ort ist auch eine Voraussetzung für jene Feiern, die der Biografie entlang stattfinden: Taufe, Erstkommunion, Eheschließung, Krankensalbung, Begräbnis.

„Die Pfarrei ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier“ (EG 28).

Weil es Aufgabe der Kirche ist, für alle Menschen da zu sein, muss sie möglichst an allen Orten präsent sein.

2 // Menschen benötigen Orte der geistigen, sozialen und kulturellen Beheimatung

Gerade die Erfahrung der postmodernen Gesellschaft mit ihrer Forderung nach Flexibilität und Mobilität, vermehrt den Bedarf, sich bei zentralen Lebensvollzügen an vertrauten Orten wiederzufinden. Eine Pastoral, die in größeren Lebensräumen denkt, geht von mobilen Menschen aus, die das Geld, die freie Zeit, das Bedürfnis und die Fähigkeit haben, in wechselnden Gruppen selbstbewusst präsent zu sein. Aufgabe der

Kirche ist es aber gerade, auch gegen die Logik der Marktes und der Erlebnisgesellschaft ein „Asyl-Ort“ für die Menschen zu sein, die nicht mobil und flexibel sind: für Kranke, Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung, Alte, Familien mit (kleinen) Kindern.

3 // Ortsgemeinden fördern den Kontakt zwischen Lebenswelten und Lebensaltern

Richtig ist: Viele Pfarrgemeinden erreichen nur noch bestimmte Ausschnitte unserer Gesellschaft. Auf der anderen Seite gilt aber auch: Pfarrgemeinden ermöglichen Grenzüberschreitungen zwischen Menschen in unterschiedlichen Lebenswelten, Lebensaltern und Lebenssituationen: Personalverantwortliche treffen Arbeitslose; Familien, die ein Kind mit Behinderung haben, treffen Familien mit Kindern ohne Behinderung; Frauen aus dem Milieu der Traditionsverwurzelten üben mit allein erziehenden Müttern für einen „Familienführerschein“. In solchen milieuüberschreitenden Erfahrungsorten lernen alle von- und aneinander.

4 // Kleine Einheiten fördern die emotionale Bindung und das Engagement vor Ort

Durch den örtlichen Bezug entsteht emotionale Bindung. Vor Ort ist die Bereitschaft, sich in Gremien (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung) oder Arbeitsgruppen (z. B. Jugendarbeit, Mutter-Kind-Gruppen, Kindergarten, Helferkreise etc.) ehrenamtlich zu engagieren, wesentlich höher als auf überpfarrlichen Ebenen. Auch lassen sich lokal nicht unerhebliche finanzielle Ressourcen mobilisieren, sei es in Form von Spenden oder durch unentgeltliche Dienste beim Unterhalt der Gebäude. Viele Maßnahmen in kleinen Pfarrgemeinden und Filialen können deswegen geschultert werden, weil die Menschen vor Ort unentgeltlich arbeiten, Maschinen zur Verfügung stellen, Geld spenden etc. Dieses vielfältige ehrenamtliche Engagement entlastet in verschiedenen Bereichen auch die Pfarrer und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen.

5 // Wenn die Kirche vor Ort ist, kann sie subsidiär auf die jeweilige Situation reagieren

Zentralisierung und Professionalisierung widersprechen dem Prinzip der Subsidiarität. Dort, wo Gemeinde lebt und wo sie selbst eigenständig etwas leisten und tragen kann, soll nichts aufgegeben oder zentralisiert, sondern gestärkt und gefördert werden.

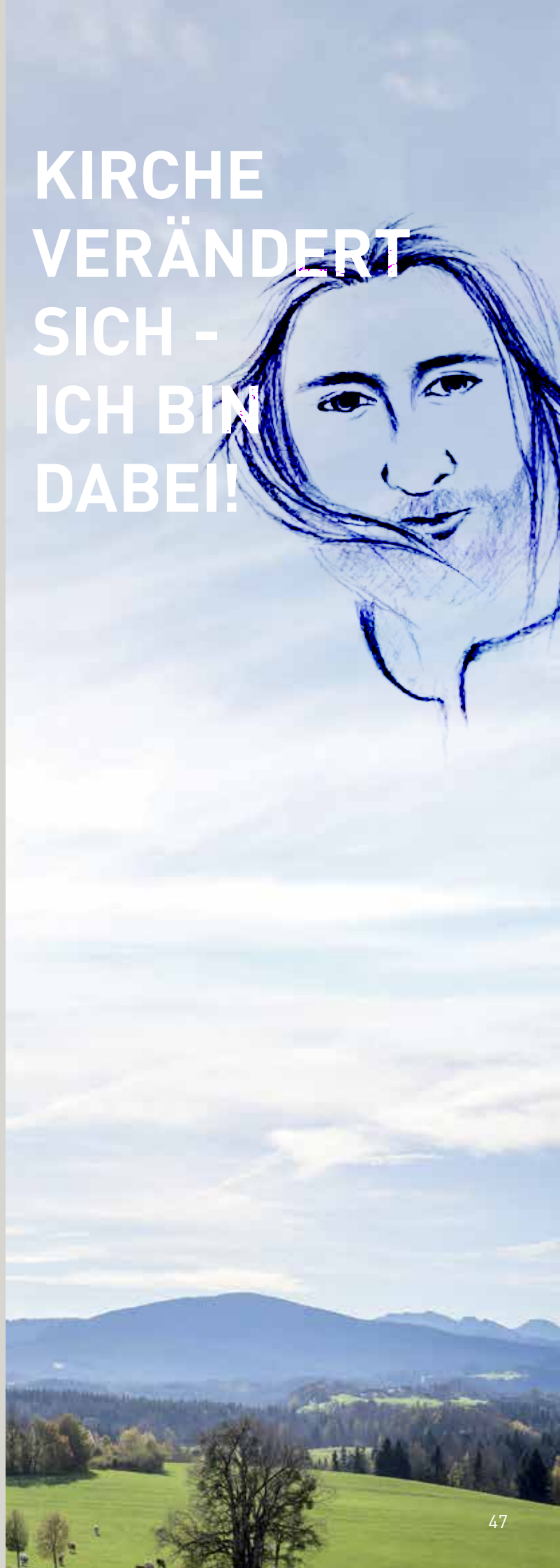


PFARREIEN NEUEREN TYPES (GKS, S. 51-53)

// Die Gestalt der Pfarrei wandelt sich auch bei uns. Daraus erwachsen neue Herausforderungen und Chancen. Aus der traditionellen „Pfarrgemeinde“, die ein in sich geschlossenes System mit einer festen Struktur war, wächst die „Pfarrei neueren Typs“, die in den (Erz-)Bistümern unterschiedlich z. B. als pastoraler Raum, Seelsorgeeinheit, Pfarreiengemeinschaft bezeichnet wird. Gemeinsam ist allen, dass sie offen und plural sind. So ermöglichen sie verschiedene Formen der Beteiligung. Innerhalb eines bestimmten Territoriums richtet sich der Blick nun auf das vielfältige Leben der Gläubigen und ihrer Vergemeinschaftungsformen in diesem Territorium. Die so verstandene Pfarrei wird sich immer mehr zu einer Gemeinschaft von Gemeinschaften entwickeln und verschiedene Orte kirchlichen Lebens hervorbringen.

Da sind zunächst die verschiedenen verbandlich organisierten Gruppen, die unterschiedliche Aspekte des kirchlichen Engagements in der Gesellschaft repräsentieren. In mancher Pfarrei finden sich lebendige Gruppen aus den kirchlichen Bewegungen, die zu einer intensiven Christusbeziehung einladen. Um bestimmte in der Trägerschaft der Pfarrei stehende Institutionen bilden sich Gemeinschaften von Menschen, die die Berührung mit dem Evangelium und der Kirche suchen oder zumindest offen dafür sind: die Eltern, deren Kinder eine katholische Kindertagesstätte besuchen, die Schüler und Lehrerinnen einer katholischen Schule, die Bewohner und das Personal einer Pflegeeinrichtung. Manchmal lebt innerhalb eines Pfarrgebietes eine kleine Kommunität eines Ordens und stiftet durch ihre Anwesenheit die Möglichkeit zum Gebet oder zur geistlichen Begleitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas bilden ebenso einen kirchlichen Ort wie die Gruppen von verschiedenen Diensten (Ministranten, Lektorinnen, Gottesdienstbeauftragte usw.), die für die Gestaltung der Liturgie sorgen. Je nach geschichtlichem Hintergrund in der jeweiligen Diözese bzw. Pfarrei können hier noch viele andere Gemeinschaften genannt werden. Die Pfarrei in ihrer Vielfalt ermöglicht zudem, dass je nach verschiedenen Bedürfnissen oder aktuellen Problemlagen auch immer wieder neue Gruppierungen entstehen. Neue Herausforderungen verlocken die Gläubigen zu Wegen, auf denen sie gemeinsam die Botschaft des Evangeliums bekannt machen wollen.//

KIRCHE VERÄNDERT SICH - ICH BIN DABEI!





12.5 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN PGR UND KIRCHENVERWALTUNG

AUFGABEN DER KIRCHENVERWALTUNG

Die Kirchenverwaltung ist für die finanziellen und personellen Grundlagen der Pfarrgemeinde und des kirchlichen Lebens vor Ort verantwortlich. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist die Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde und die Beratung pastoraler Fragen. Die Aufgabenfelder dieser beiden Gremien in der Pfarrgemeinde sind deshalb untrennbar aufeinander bezogen.

Die Kirchenverwaltung ist – durch eine demokratische Wahl legitimiert für jeweils sechs Jahre – das Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung bzw. der Kuratie- oder Filiation Kirchenstiftung und der örtlichen Kirchengemeinde.

Ihre Aufgaben umfassen u. a.:

- Vermögensverwaltung,
- Entscheidung über den Haushalt der Kirchenstiftung,
- Personalverantwortung,
- Trägerschaftsvertretung der Kindertageseinrichtung.

Sie wirkt an den Plänen zur Seelsorgeunterstützung mit und stellt den Aufwand für eine würdige Feier der Gottesdienste sicher. Die Vielfalt der Aufgabenbereiche reicht vom Unterhalt der Kirchen und Pfarrheime, über die Personalverantwortung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen bis hin zu gemeinsamem Wirken für die Seelsorge in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat.

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kirchenverwaltung bildet die die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2018. im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes. In ihr sind die Aufgaben und Kompetenzen der Kirchenverwaltung geregelt. Informationen zur aktuellen Fassung für Kirchenstiftungen finden sich im Amtsblatt Nr. Nr. 7/2018.

Bei der Kirchenstiftungsordnung handelt es sich um bischöfliches Recht, das im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes erlassen wurde. Bei der Satzung für Pfarrgemeinderäte handelt es sich ebenfalls um bischöfliches Recht. Im Folgenden werden die für die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung maßgebenden Abschnitte aus der Kirchenstiftungsordnung und aus der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vorgestellt.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

a // Rechtsgrundlagen für die Kirchenverwaltung (Kirchenstiftungsordnung – KiStiftO)

Art. 11, Absatz (5), Punkte 5 und 8 (KiStiftO):

Kirchenverwaltung – Aufgaben (Auszug)

Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen:

- die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeinmission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.
- die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat.

Art. 24: Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat ein Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall eine*r seiner/ihrer Stellvertreter*innen, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht).
- Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

b // Satzung für Pfarrgemeinderäte

§ 10 Haushaltsplanung

- Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen (Artikel 26 Abs. (9) KiStiftO).

- Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Kirchenstiftung erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

Diese rechtlichen Grundlagen verlangen nach einer guten, vertrauensvollen und dialogischen Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung.

c // PGR-Etat: Finanzierung der Pfarrgemeinderatsarbeit

HHST 62450: Haushaltsstelle des Pfarrgemeinderats

Damit der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann, benötigt er finanzielle Mittel. Für die Arbeit des Pfarrgemeinderates erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan, der beispielsweise die Aufwendungen für Sitzungen des Pfarrgemeinderats und dessen Sachausschüsse, für Klausuren und Tagungen sowie für Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet. Der Haushaltstitel dafür ist die Haushaltsstelle HHST 62450.

Finanzielle Aufwandsentschädigung

In § 14 der Satzung für Pfarrgemeinderäte ist festgehalten: „Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen“.

Darunter fallen vor allem Fahrt-, Porto- und Telefonkosten, Büromaterial, Kursgebühren aber auch Auslagen für Geschenke. Gegen entsprechende Quittungen oder Nachweise werden über das Pfarrbüro die verauslagten Beträge erstattet.

Zudem gibt es die Haushaltsstelle **62400 Erwachsenen-seelsorge**, in die auch Ausgaben des Pfarrgemeinderats gebucht werden können.

HHST 62800: Sonstige Seelsorge

Folgende pfarrliche Maßnahmen, die auch unter Federführung des Pfarrgemeinderats geplant und durchgeführt werden, sind hier erfasst:

- Pfarrversammlung,
- Neujahrsempfang,
- Empfang für Ehrenamtliche, Verbands- und Vereinsvorstände,
- Sachgeschenke in Form von kleinen Aufmerksamkeiten bei Jubiläen von Ehrenamtlichen,
- Ausgaben und Einnahmen für Fronleichnam, Agapen usw.